

§ 3 K-HKG

K-HKG - Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz - K-HKG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.04.2021

(1) Der Eigentümer hat seinem Antrag folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine genaue Beschreibung des natürlichen Vorkommens,
2. einen Lageplan,
3. Angaben über die beabsichtigte Verwendung des Vorkommens,
4. eine Analyse des Vorkommens, die nicht älter als ein Jahr sein darf;
5. ein Gutachten eines geeigneten Instituts, Labors oder einer Untersuchungsanstalt gemäß § 10 Abs. 4 (nicht älter als ein Jahr), über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 und § 2.

(2) (entfällt)

In Kraft seit 01.04.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at